



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5305993-283

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Proske als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 12. Mai 2009 am 12. Mai 2009
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die 39 Jahre alte Klägerin ist togoische Staatsangehörige und gehört dem Stamm der Coto-Coli an. Nach ihren Angaben reiste sie am 28.12.2003 direkt auf dem Luftweg aus Ghana kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.01.2004 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Antrags gab sie bei ihrer Anhörung im Wesentlichen an, ihr Vater sei der Bruder des Gründers der PDR. Wegen des Entschlusses der Familie, den Onkel bei seinen politischen Aktivitäten zu unterstützen, habe sie sich auch für die PDR engagiert und aus diesem Grund habe ihre Familie seit 1990 Probleme gehabt. 1992 und 1998 sei sie knapp einer Verhaftung entgangen, sie habe sich 1998 vor längerer Zeit in D... versteckt gehalten. Im Zusammenhang mit dem von der PDR unterstützten Boykott der Parlamentswahlen im Jahr 2002 habe man ihr vorgeworfen, dass sie mit der geringen Wahlbeteiligung in Sokode zu tun gehabt habe, sie habe sich deshalb nach der Parlamentswahl kaum mehr zu Hause aufgehalten. Unmittelbar nach den Wahlen sei ihre Wohnung durchsucht worden. Der Chef des Kantons habe nach Verkündigung des Wahlergebnisses der Präsidentschaftswahl 2003 die Absicht bekannt gemacht, einen Unterstützungsmarsch zu Gunsten des Präsidenten zu machen. Sie habe mit demokratisch gesinnten Leuten gesprochen und ihnen nahegelegt, eine Gegendemonstration auf dem Hof des Kantonchefs zu veranstalten. Diese Demonstration habe am 15.06.2003 stattgefunden. Der Kantonchef habe die Gendarmerie über das Vorgefallene informiert. Aus diesem Grund seien am nächsten Morgen vier Gendarmen in ihrem Haus erschienen. Sie habe sich jedoch bereits am Vorabend nach der Demonstration in einem Vorort von Sokode zu verstecken begonnen. Um einer eventuellen Festnahme zu entgehen, sei sie dann wieder nach D... weitergereist. Auch dort habe sie sich politisch betätigt. Am 04.12.2003 sei in Sokode während ihrer Abwesenheit nach ihr gefragt worden, zunächst von Zivilisten, kurz darauf wieder von uniformierten Gendarmen. Als sie dies gehört habe, habe sie ihre endgültige Ausreise vorbereitet und durchgeführt. Mit Bescheid vom 26.01.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asyl berechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG hinsichtlich der Republik Togo vorliegen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, eine Asylanerkennung komme wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht in Betracht. Die bloße gegenteilige Behauptung des Asylbewerbers genüge nicht. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen vor. Auf Grund des von der

Klägerin geschilderten Sachverhalts und der hier vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass sie im Falle einer Rückkehr in die Republik Togo zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde. Auf Grund der langjährigen Betätigung der Klägerin für die Partei PDR sowie die bereits dargelegten verschiedenen Versuche, die Klägerin festzunehmen, werde davon ausgegangen, dass die Klägerin Togo unter dem Druck einer drohenden politischen Verfolgung verlassen habe. Ihre Angaben erschienen glaubwürdig. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 07.03.2008 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Die Landeshauptstadt Stuttgart teilte dem Bundesamt auf Anfrage mit, dass für den Fall eines Widerrufs die Abschiebung der Klägerin nicht beabsichtigt sei. In der Sache äußerte sich die Klägerin bei ihrer Anhörung nicht.

Mit Bescheid vom 13.06.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 26.01.2004 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es stellte weiter fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich die innenpolitische Lage in Togo nach dem Tod von Staatspräsident Eyadema geändert habe. Internationaler Druck habe den neuen Präsidenten Gnassingbe zur Abhaltung von Präsidentenwahlen im April 2005 veranlasst. Die traditionelle Opposition habe für die Wahlen ein Bündnis aus sechs Parteien geschlossen und sich an den Wahlen beteiligt. Aus den Wahlen sei Gnassingbe als Sieger hervorgegangen. Es sei zu schweren Unruhen gekommen. An der im Juni 2005 gebildeten neuen Regierung unter Premierminister Kodjo sei die traditionelle „radikale“ Opposition nicht beteiligt. Ein bereits 2004 initiiertes nationaler Dialog zwischen der Regierung, der traditionellen Opposition und der Zivilgesellschaft sei am 18.11.2005 feierlich eröffnet worden. Am 02.06.2006 sei ein zehn Punkte umfassendes globales politisches Abkommen geschlossen worden. Das Dokument sei am 06.07.2006 von neun politischen Parteien, darunter der Regierungspartei RPD, unterzeichnet worden. UFC und CPDA hätten eine Annahme abgelehnt. Heute könnten Oppositionsparteien und Medien frei agieren. Auch das Auswärtige Amt und der UNHCR stellten in einer Aktualisierung ihrer Positionen fest, dass sich seit der letzten Stellungnahme im August 2005 die Situation in Togo stabilisiert und auf unterschiedliche Weise verbessert habe. Dass sich die Klägerin gegen die derzeitige togoische Regierung exilpolitisch betätigt habe, sei nicht ersichtlich. Es werde berücksichtigt, dass in der Anhörung im Vorverfahren angegeben worden sei, dass der Cousin in D... örtlicher Vertreter der PDR gewesen sei. Sippenhaft werde nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006 nicht

praktiziert. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen die Klägerin die Rückkehr in ihr Heimatland ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgungsmaßnahmen drohten. Solche Gefahren seien konkret für die Klägerin nicht benannt worden. Es sei im Widerrufsverfahren nicht geltend gemacht und nicht nachgewiesen worden, dass die Klägerin nicht bereits beschnitten sei. Wegen ihrer Zugehörigkeit zur Ethnie der Coto-Coli könne davon ausgegangen werden, dass sie bereits in jungen Jahren beschnitten worden sei. Sie sei bereits 38 Jahre alt und Mutter zweier Töchter. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Am 02.07.2008 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Eine Begründung wurde nicht vorgebracht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.06.2008 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behördenakten vor. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf sie und die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die in der mündlichen Verhandlung eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage in Togo waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da sie in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. Satz 1 VwGO). Sie hat auch keinen Anspruch auf die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (§113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Auf diese seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S.1970) am 28.08.2007 geltende Rechtslage ist im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), abzustellen. Im Hinblick auf ein früher festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG ist damit heute zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht (mehr) vorliegen, da der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinen Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (mehr) ausgesetzt ist (vgl. § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG). Dabei sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - Qualifikationsrichtlinie -) ergänzend anzuwenden.

Mit der Aufnahme der Formulierung „Wegfall der Umstände“ in Satz 2 des § 73 Abs. 1 AsylVfG wurde Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei diese Regelung nach ihrem Wortlaut und Inhalt der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 -10 C 33.07 -, zitiert nach juris). Mit „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, InfAusIR 2006, 244). Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006, NVwZ 2006, 1420; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen, die auch nach heutiger Rechtslage Geltung beanspruchen und denen das erkennende Gericht folgt, kommt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Heimatstaat des Betroffenen so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass dieser ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann.

Die der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zugrunde liegende Sachlage für die angenommene Vorverfolgung der Klägerin und die daraus folgende eigene Gefährdung hat sich nachhaltig und wesentlich verändert. Zwar gilt dies nach der Rechtsprechung der erkennenden Kammer noch nicht (vgl. Urteil vom 16.09.2008 - A 5 K 3975/07, Urteil vom 20.01.2009 - A 5 K 2427/08 -). Im Falle der Klägerin ist es indessen etwas anderes. Insofern liegen Besonderheiten vor. Die Klägerin hat sich maßgeblich für ihre Vorverfolgungssituation auf ihre Bindungen zur PDR, dessen Vorsitzender ihr Onkel sei, berufen. Hierzu ist nunmehr festzustellen, dass sich die PDR dem Regime sehr angenähert hatte. In dieser Folge unterstützte die PDR stets Regierungsmeinungen. Am 21.06.2005 ist der Parteivorsitzende und Onkel der Klägerin sogar zum ...minister ernannt worden. Nach der aktuellen Information über die Namen und Positionen in der Regierung in Togo ([www.ipitore.de/daten/Regierung-Togo](http://www.ipitore.de/daten/Regierung-Togo.html) html) ist

... immer noch ...minister. Von einer Oppositionspartei kann bei der PDR nicht mehr ausgegangen werden. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist so gut wie auszuschließen, dass deren Mitglieder im Falle der Rückkehr nach Togo Verfolgungen ausgesetzt sind (vgl. Stellungnahme des AA vom 22.07.2005 an das VG Schwerin).

Das Gericht vermag auch nicht festzustellen, dass ansonsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides wird ergänzend verwiesen (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG), zumal die Klägerin sich weder im Widerrufsverfahren geäußert noch die Klage begründet hat und auch zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Dasselbe gilt für Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Auf solche hat sich die Klägerin nicht berufen, sie sind aber auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten